



Gemeinde Fläsch

B O T S C H A F T

**zur Gemeindeversammlung vom Montag, 12. Dezember 2016,
um 19:30 Uhr, im Foyer der Mehrzweckhalle**

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Der Gemeindevorstand unterbreitet Ihnen folgende

Traktanden:

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 22. Juni 2016
3. Budget 2017
 - 3.1. Festsetzung Steuerfuss 2017
 - 3.2. Genehmigung Budget 2017
4. Teilrevision „Verfassung der Gemeinde Fläsch“, Genehmigung
5. Gemeinsame Feuerwehr Jenins, Maienfeld und Fläsch
Genehmigung Vereinbarung und revidiertes Feuerwehrgesetz der Gemeinde Fläsch
6. Musikschule Landquart und Umgebung (MSLU), Beschluss
7. Nachtrag zu den bestehenden Kaufrechtsverträgen (Ortsplanrevision 2009/2010)
Beschluss
8. Abgabe von Grundstück Nr. 926 Ruhaberg im Baurecht, Beschluss
9. Parkierungskonzept Fläsch
 - 9.1 Sanierung + Erweiterung öffentliche Parkplätze, Projekt- und Kreditgenehmigung
 - 9.2 Umsetzung der Parkplatzbewirtschaftung, Projekt- und Kreditgenehmigung
sowie Genehmigung Parkplatzreglement Fläsch
10. Mitteilungen
11. Umfrage

Fläsch, im November 2016

Im Namen des Gemeindevorstandes
Der Präsident: Heinz Urs Kunz

Hinweis: Vor jeder Gemeindeversammlung wird ein Stimmrechtsausweis zugestellt. Dieser ist zwingend an die Gemeindeversammlung mitzunehmen und am Eingang vorzuweisen.

Die Versammlungsunterlagen inkl. Protokoll der letzten Gemeindeversammlung liegen während den ordentlichen Schalterstunden in der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme auf. Zudem können verschiedene Unterlagen auch auf unserer Homepage www.flaesch.ch eingesehen werden.

Traktandum 4

Teilrevision „Verfassung der Gemeinde Fläsch“, Genehmigung

Schon vor den letzten Wahlen wurde von Seiten der Ortsparteien und dem Wahlkomitee ange-regt, die Anzahl der Gemeinderäte zu prüfen. Der Gemeindevorstand hat sich dem Thema an-genommen und hat sich nicht nur zur Besetzung des Gemeinderates sondern auch Gedanken zu verschiedenen Führungsmodellen gemacht.

Der Gemeindevorstand erachtet auf Grund seiner Auslegeordnung eine Reduktion von 7 auf 5 Gemeinderäte als Schritt in die richtige Richtung. Zugleich soll im Rahmen von 20% Stellenpro-zenten der 5-köpfige Gemeinderat vor allem im operativen Bereich unterstützt und entlastet werden, um dadurch den strategischen Aufgabenbereich zu stärken.

*Gemeinde- Art. 39
vorstand* *Der Gemeindevorstand ist die oberste vollziehende Behörde der Gemeinde. Er besteht aus dem Gemeindepräsidenten, dem Statthalter und ~~fünf~~ drei Mitgliedern.*

*Beschluss- Art. 42
fähigkeit* *Der Gemeindevorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ~~fünf~~ drei Mitglieder anwesend sind.*

Die Geschäftsprüfungskommission hat in der kürzeren Vergangenheit schon mehrfach die Er-höhung der Finanzkompetenz des Gemeindevorstandes empfohlen. Der Gemeindevorstand hat diese Empfehlung entgegengenommen und beabsichtigt dies im Rahmen einer Verfassungsän-derung einzubringen.

Befugnisse Art. 44
*Dem Gemeindevorstand als oberste Verwaltungs- und Polizeibehörde der Ge-
meinde obliegen:*

(....)

- 6. die Beschlussfassung über im Budget nicht vorgesehene Ausgaben im Be-
trage bis ~~Fr. 15'000.~~ Fr. 30'000.-- für den nämlichen Gegenstand und bis ~~Fr.
5'000.~~ Fr. 10'000.-- wenn es sich um jährlich wiederkehrende Ausgaben han-
delt*

(....)

Aufgrund der Vorprüfung durch den Rechtsdienst des Amtes für Gemeinden wurden zudem di-verse Anpassungen an das übergeordnete Recht vorgenommen. Mit der vom Rechtsdienst empfohlenen Totalrevision der „veralteten“ Gemeindeverfassung wird noch bis auf den Erlass des neuen Gemeindegesetzes per 1. Januar 2018 zugewartet.

Antrag

Der Gemeindevorstand beantragt Ihnen, der vorliegenden Teilrevision der Verfassung der Gemeinde Fläsch zuzustimmen.

Traktandum 5

Gemeinsame Feuerwehr Jenins, Maienfeld und Fläsch Genehmigung Vereinbarung und revidiertes Feuerwehrgesetz der Gemeinde Fläsch

Ausgangslage

Bereits im Jahre 1998 wurde zwischen den Gemeinden Malans, Jenins, Maienfeld und Fläsch die Planung zur Intensivierung der Zusammenarbeit der Feuerwehren an die Hand genommen.

Im Jahre 2003 wurde durch das damalige Feuerpolizeiamt des Kantons Graubünden (FPA), heute Gebäudeversicherung des Kantons Graubünden (GVG), die Neuorganisation und Zusammenarbeit der Feuerwehren Malans, Jenins, Maienfeld und Fläsch ausgearbeitet und den Gemeinden vorgelegt. Das damals vorgelegte Konzept wurde durch die Gemeinden geprüft, eine Umsetzung erfolgte aus verschiedenen Überlegungen jedoch nicht.

Im Jahre 2008 haben die Stimmberechtigten der Gemeinde Malans dem Beitritt zur Stützpunktfeuerwehr Landquart zugestimmt. Seit dem 01.01.2009 verfügt die Feuerwehr Malans über ein Ersteinsatzelement von derzeit 18 Angehörigen der Feuerwehr (AdF) (Sollbestand 12 bis 15 AdF). Diese Zusammenlegung resp. Organisationsform hat sich bewährt und hat sich für beide Gemeinden in jeder Hinsicht gelohnt.

Im Jahre 2015 führte die GVG in Zusammenarbeit mit den Kommandanten der Feuerwehren von Jenins, Maienfeld und Fläsch eine erneute Überprüfung des Organisationskonzeptes betr. einer gemeinsamen Feuerwehr durch. Die Gemeindevorstände von Jenins und Fläsch sowie der Stadtrat von Maienfeld haben einer Zusammenarbeit resp. der Prüfung zur Zusammenlegung der Feuerwehren im Grundsatz zugestimmt. Im Anschluss wurde eine Arbeitsgruppe bestehend aus den Feuerwehrkommandanten der Gemeinden, unter der Leitung von Herr Hansueli Roth, Feuerwehrinspektor, eingesetzt, um weitere notwendige Abklärungen zu treffen.

Im Mai 2016 wurden die notwendigen Unterlagen (Neuorganisation / Zusammenarbeitskonzept, Entwurf Feuerwehrgesetz, Betriebsreglement und Vereinbarung) den Gemeinden zur Prüfung resp. zur internen Vernehmlassung zugestellt. Bei den anschliessenden Besprechungen waren die Gemeindepräsidenten, die Departementsverantwortlichen und die Feuerwehrkommandanten anwesend. Die bereinigten Unterlagen wurden Mitte Juli 2016 der GVG zur Vorprüfung zugestellt. Nach dem Vorliegen der Stellungnahme der GVG fand eine Schlussbesprechung statt und die erarbeiteten Unterlagen wurden den Gemeinden zur Verabschiedung z. Hd. der Gemeindeversammlungen übergeben.

Organisation

Eine Ortsfeuerwehr hat gesamtschweizerische Leistungsstandards zu erfüllen:

- *10 Minuten nach Alarmierung soll ein Ersteinsatzelement in dichtbesiedelten Gebieten in 80% aller Fälle eintreffen.*
- *Das Ersteinsatzelement soll aus 8 bis 12 AdF (atemschutztauglich) und einem Löschfahrzeug bestehen.*

Die rechtliche Grundlage hierfür ist im Brandschutzgesetz Art. 26 beschrieben:

- *Die Gemeinden haben eine für das Einsatzgebiet ausreichende Feuerwehr gemäss den Vorgaben der Gebäudeversicherung zu bilden und zu betreiben.*

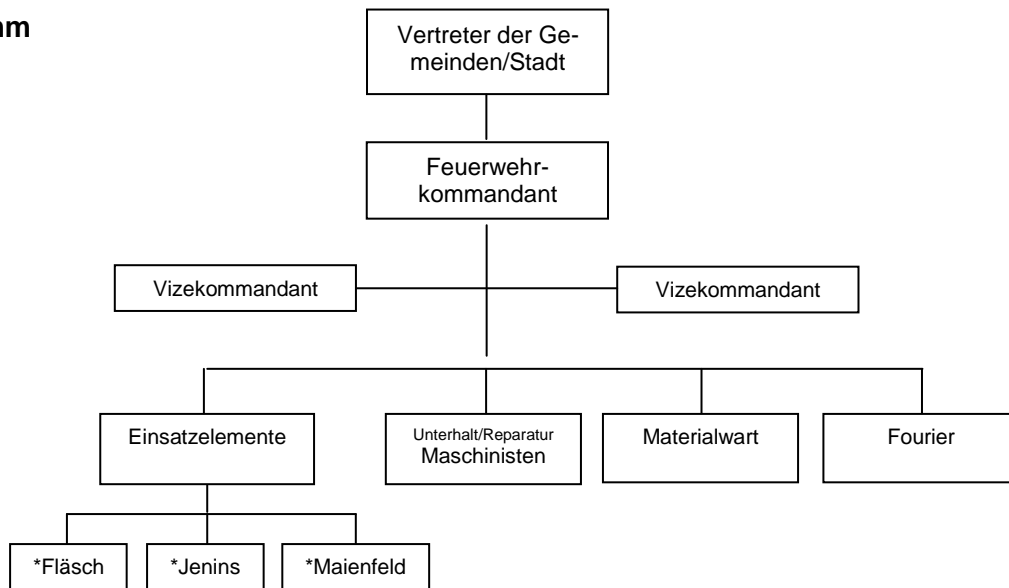
Seitens der GVG wird für die Feuerwehr Jenins, Maienfeld und Fläsch ein Etat von 80 AdF als notwendig erachtet (aktueller Sollbestand 130 AdF).

- Im Hauptdepot von Maienfeld sind 40 AdF (aktueller Sollbestand 60 AdF) auf der Einsatzliste. Zudem stehen das Tanklöschfahrzeug (TLF), die entsprechenden Gerätschaften, Fahrzeuge und Einzelemente zur Verfügung.

- Im Ersteinsatzelement von Jenins sind 20 AdF (aktueller Sollbestand 35 AdF) auf der Einsatzliste. Zudem stehen die entsprechenden Gerätschaften, Fahrzeuge und Einsatz-elemente zur Verfügung.
- Im Ersteinsatzelement von Fläsch sind 20 AdF (aktueller Sollbestand 35 AdF) auf der Einsatzliste. Zudem stehen die entsprechenden Gerätschaften, Fahrzeuge und Einsatz-elemente zur Verfügung.

Unterstützung kann bei grösseren Ereignissen oder Eskalation der Situation bei den Nachbarfeuerwehren Landquart, Calanda, Vorderprättigau oder Bad Ragaz innert 15 bis 25 Minuten angefordert werden.

Organigramm



*Ortsoffizier

Der Kommandant und die Vizekommandanten bilden zusammen das Kommando. Bei jedem Einsatzelement-Standort ist ein Ortsoffizier für die Führung dieses Elementes verantwortlich.

Finanzielles

Die derzeitigen Betriebskosten aller drei Feuerwehren zusammen betragen ca. CHF 180'000.00. Durch die gemeinsame Feuerwehr der Gemeinden Jenins, Maienfeld und Fläsch kann, gemäss Erfahrungswerten der GVG, die gemeinsame Feuerwehr mit gesamthaft leicht tieferen Kosten betrieben werden.

Rechtliche Grundlagen und Inkrafttreten

Die Zusammenarbeit muss in einer Vereinbarung geregelt werden. Ebenfalls hat jede Gemeinde ein der neuen Organisationsform angepasstes Feuerwehrgesetz zu genehmigen.

Die Vereinbarung zwischen den Gemeinden Jenins, Maienfeld und Fläsch sowie die revidierten Feuerwehrgesetze der Gemeinden Jenins, Maienfeld und Fläsch müssen der GVG zur Genehmigung vorgelegt werden.

Unter Vorbehalt der Zustimmung der Gemeindeversammlungen von Jenins, Maienfeld und Fläsch wird die gemeinsame Feuerwehr per 01.01.2017 umgesetzt.

Schlussbemerkungen

Die Gemeindevorstände von Jenins, Maienfeld und Fläsch, die Feuerwehrkommandos und die GVG befürworten die neue Organisationsform resp. den Betrieb einer gemeinsamen Feuerwehr Jenins, Maienfeld und Fläsch.

Bei Ereignissen während dem Tag wird es immer schwieriger, dass genügend AdF in den einzelnen Gemeinden resp. Feuerwehren ortsanwesend sind. Vielfach liegen der Arbeits- und der Wohnort weit auseinander. Ein Ersteinsatz kann nicht in jedem Fall gewährleistet werden. Zudem liegen die Vorteile der vorgeschlagenen Organisationsform beim tieferen Personalbestand, der sich auch auf die Besetzung des Kommandos positiv auswirken wird.

Antrag

Der Gemeindevorstand Fläsch beantragt Ihnen, der Vereinbarung zwischen der Gemeinde Jenins, der Stadt Maienfeld und der Gemeinde Fläsch betr. Betrieb einer gemeinsamen Feuerwehrgemeinschaft Jenins, Maienfeld, Fläsch und dem revidierten Feuerwehrgesetz der Gemeinde Fläsch in der vorliegenden Form zuzustimmen.

Traktandum 6

Musikschule Landquart und Umgebung (MSLU) Beschluss zur Umwandlung in einen Verein

In verschiedenen Abstimmungen hat das Bündner Stimmvolk der Gebietsreform zugestimmt, mit dem Ziel, die so genannte mittlere Ebene im Kanton (mit früher 39 Kreisen, 14 Regionalverbänden, 11 Bezirken und rund 400 Gemeindeverbindungen) markant zu vereinfachen. Dazu wurden 11 Regionen geschaffen, welche die Kreise, Regionalverbände und Bezirke abgelöst haben.

Seit 1. Januar 2016 steht die neu geschaffene Region Landquart den 8 Regionsgemeinden Fläsch, Jenins, Landquart, Maienfeld, Malans, Trimmis, Untervaz und Zizers für die Übertragung von Aufgaben zur Verfügung. Die Statuten der Region Landquart, welche von den Stimmberechtigten der Regionsgemeinden angenommen wurden, sehen vor, dass die Sing- und Musikschule eine regionale Aufgabe sein kann. Mittels Globaler Leistungsvereinbarung haben die Regionsgemeinden sodann diese Aufgabe der Region Landquart übertragen. Die Region kann die ihr übertragenen Aufgaben auch an Dritte, in diesem Fall der Musikschule Landquart und Umgebung (MSLU), übertragen.

Die MSLU ist heute als Gemeindeverband der 8 Gemeinden Fläsch, Jenins, Landquart, Maienfeld, Malans, Trimmis, Untervaz und Zizers organisiert. Vor dem Hintergrund der Gebietsreform drängt sich nun eine Vereinfachung der Struktur und somit der Rechtsform der MSLU auf: Es ist neben der Region kein Gemeindeverband, welcher territorial dieselben Gemeinden abdeckt, notwendig. Die MSLU soll ab Schuljahr 2017/2018 als Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB geführt werden. Die Gemeinden sollen dabei Mitglieder des neuen Vereins MSLU werden und bestimmen unter anderem über die Statuten, die Wahl des Vorstands und das Budget sowie die Jahresrechnung. Die Region schliesst mit dem Verein eine Leistungsvereinbarung ab, welcher die Aufgaben und Pflichten der Parteien regelt (u.a. Leistungsbeschreibung, Reporting und Finanzierung).

Um den heutigen Gemeindeverband MSLU in einen Verein überzuführen, muss der Gemeindeverband aufgelöst und das Vermögen auf den neuen Verein übertragen werden. Gemäss Art. 9 der Statuten obliegt die Auflösung des Gemeindeverbandes der Gesamtheit aller Verbandsgemeinden. Die Auflösung des Verbandes bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Verbandsgemeinden und der Mehrheit der stimmenden Einwohner. Der neue Verein MSLU soll im ersten Quartal 2017 gegründet werden. Damit kann sichergestellt werden, dass mit Beginn des Schuljahrs 2017/2018 der neue Verein operativ tätig werden kann. Für die Schülerinnen und Schüler sowie für die Mitarbeitenden ändert sich nichts Wesentliches.

Antrag

Der Gemeindevorstand beantragt Ihnen, den Gemeindeverband Musikschule Landquart und Umgebung per 31.07.2017 aufzulösen. Das Vermögen des Gemeindeverbandes sei auf den neuzugründenden Verein Musikschule Landquart und Umgebung zu übertragen.

Traktandum 7

Nachtrag zu den bestehenden Kaufrechtsverträgen (Ortsplanrevision 2009/2010) Beschluss zur Kompetenzerteilung an Gemeindevorstand

Im Rahmen der Ortsplanrevision 2008/09 wurden, um eine mittelfristig zonenkonforme Nutzung sicherzustellen, neu der Bauzone zugewiesene Grundstücke mit einem 10-jährigen Kaufrecht zugunsten der Gemeinde belastet. Dieses Kaufrecht ist im Grundbuch bis zum 22. August 2018 vorgemerkt und fällt dahin, wenn es nicht ausgeübt wird.

Von den betroffenen Grundstücken wurden zwischenzeitlich bis auf zwei alle bebaut. Es ist im Sinne der Ortsplanung, dass auch diese zwei Grundstücke mittelfristig zonenkonform genutzt werden. Daher soll für die verbleibenden beiden Grundstücke zu den gleichen Bedingungen ein Nachtrag zum bestehenden Kaufrechtsvertrag um weitere 10 Jahren vereinbart werden.

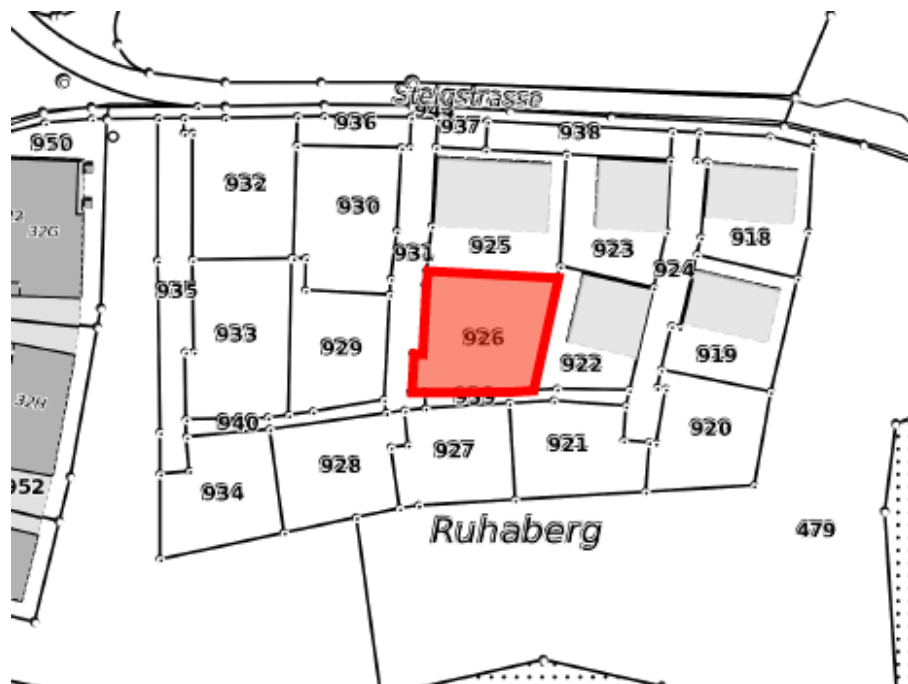
Antrag

Der Gemeindevorstand beantragt Ihnen, ihm die Kompetenz für einen Nachtrag zu den bestehenden Kaufrechtsverträgen zu erteilen.

Traktandum 8

Abgabe von Grundstück Nr. 926 Ruhaberg im Baurecht, Grundsatzentscheid

Es ist eine konkrete Kaufanfrage für das Grundstück Nr. 926 eingegangen. Das Grundstück befindet sich in der Bauzone im Gebiet Ruhaberg, welches mit einem Arealplan belegt ist.



Erwägungen

- Die Gemeinde verkauft grundsätzlich keinen Boden.
- Die benachbarten Bauparzellen Nr. 918, 919, 922, 923 und 925 werden derzeit überbaut.
- Für eine Eigennutzung ist das Grundstück nicht geeignet.
- Aus raumplanerischen Überlegungen (keine Hortung von Bauland / einzige nicht überbaute, eingezonte Parzelle im Arealplangebiet Ruhaberg) ist eine zeitgleiche Überbauung sinnvoll.

Aufgrund dieser Überlegungen schlägt der Gemeindevorstand vor, das Grundstück Nr. 926 im Baurecht abzugeben (analog Holzschnitzelheizung und Klinik Gut). An der heutigen Gemeindeversammlung ist ein Grundsatzentscheid über die Einräumung eines Baurechtes zu fällen. Zudem ist der Gemeindevorstand zu beauftragen, das Angebot auszuschreiben und einen Baurechtsvertrag auszuarbeiten. Der Vertrag wird dann an einer nächsten Versammlung zur Genehmigung unterbreitet.

Antrag

Der Gemeindevorstand beantragt Ihnen, einen Grundsatzentscheid über die Abgabe des Grundstückes Nr. 926 im Baurecht zu fällen. Bei einer Zustimmung wird der Gemeindevorstand beauftragt, das Angebot auszuschreiben und einen Baurechtsvertrag zuhanden einer nächsten Gemeindeversammlung auszuarbeiten.

Traktandum 9

Parkierungskonzept Fläsch

Im Rahmen eines umfassenden Verkehrskonzepts Fläsch wurden verschiedene Probleme der strassenseitigen Erschliessung von Fläsch, der Parkierung auf öffentlichem Raum und der Erschliessung des Dorfes durch den öffentlichen Verkehr aufgeworfen. Die entsprechenden Lösungsansätze wurden in Teilprojekten weiterbearbeitet.

Das Parkierungskonzept befasst sich mit den allgemein zugänglichen Parkplätzen auf öffentlichem Grund innerhalb des Dorfgebiets und in seiner unmittelbaren Umgebung. Die wichtigsten Teile des Konzepts betreffen das zukünftige Angebot an öffentlichen Parkplätzen, die Bewirtschaftung der öffentlichen Parkplätze, die Regelung der benötigten Parkverbote sowie die notwendigen rechtlichen Regelungen in einem entsprechenden kommunalen Erlass.

9.1 Sanierung + Erweiterung öffentliche Parkplätze, Projekt- und Kreditgenehmigung

Die wichtigsten Parkierungsprobleme in der Gemeinde Fläsch betreffen den Mangel an öffentlichen Parkplätzen. In letzter Zeit konnte festgestellt werden, dass das bestehende Parkplatzangebot nicht nur an Spitzentagen nicht mehr ausreicht. Der Gemeindevorstand hat sich deshalb intensiv mit der Parkplatzsituation auseinandergesetzt.

Es ist vorgesehen, die bestehenden öffentlichen Parkplätze zu sanieren. Der Parkplatz Steigstrasse wird erweitert. Beim „Bahnhöfli“ wird zusätzlich ein neuer Parkplatz erstellt.

Parkplatz	PP heute	PP neu	Kosten
Pumphüsli	10	10	27'000.00
Steigstrasse	16	40	135'000.00
Gemeindehaus	8	8	1'000.00
Mehrzweckhalle	10	10	1'000.00
Ob der Kircha	12	12	8'000.00
Haus am Brunnen	4	4	1'000.00
Oberdorf	10	10	20'000.00
„Bahnhöfli“	0	12	43'000.00
Fläscher Bad	36	36	34'000.00
Total	106	142	270'000.00

Für die Sanierung und Erweiterung der bestehenden öffentlichen Parkplätze ist mit Gesamtkosten von Fr. 270'000.00 zu rechnen.

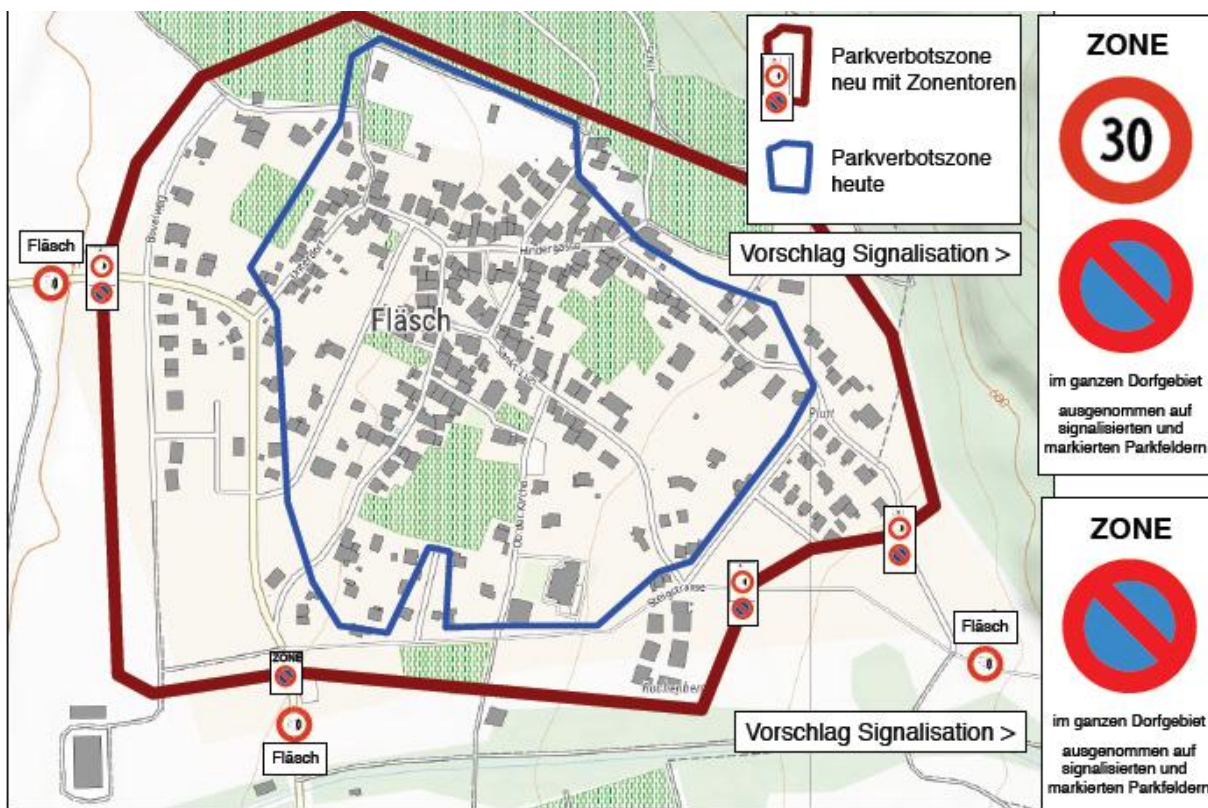
Antrag

Der Gemeindevorstand beantragt Ihnen, das Projekt für die Sanierung und Erweiterung der öffentlichen Parkplätze und den Kredit von Fr. 270'000 zu genehmigen.

9.2 Umsetzung der Parkplatzbewirtschaftung, Projekt- und Kreditgenehmigung sowie Genehmigung Parkplatzreglement Fläsch

Die Festlegung der Bewirtschaftungsart öffentlicher Parkplätze ist neben einer verkehrsplanerischen vor allem auch eine ortspolitische Frage. Aus verkehrsplanerischer Sicht hat die Bewirtschaftung insbesondere zum Ziel, genügend Parkplätze im öffentlichen Raum für die verschiedenen Bedürfnisse bereitzustellen und die Benützung der Parkplätze gemäss ihrer Zweckbestimmung zu fördern. Aus ortspolitischer Sicht stehen Fragen der Durchsetzung des Verursacherprinzips und der Berücksichtigung spezieller Anforderungen bzw. Wünsche seitens unterschiedlicher Betroffener (Anwohner ohne Parkplatz auf Privatgrund, Geschäfte und Betriebe mit viel Kundschaft etc.) im Vordergrund.

Für die Umsetzung der geplanten Parkplatzbewirtschaftung ist eine Erweiterung der bestehenden Parkverbotszone notwendig. Zudem ist vorgesehen, zwischen der Zufahrt zum Fläscher Bad und dem Beginn des Innerortsbereichs entlang der Kantonsstrasse ein streckenbezogenes Fahrverbot zu signalisieren. Im nachfolgenden Plan sind die neue Parkverbotszone mit den Zonentoren sowie die vorgeschlagene Signalisation ersichtlich.



Als rechtliche Grundlage für die Einführung der mit dem Konzept verbundenen Massnahmen und zur Festlegung der Zuständigkeiten hat der Gemeindevorstand ein Reglement über das gebührenpflichtige Parkieren auf öffentlichem Grund erstellt. Darin werden die Parkierung auf öffentlichem Grund, die Parkierungsgebühren, die Nutzungsbeschränkungen, die Haftung sowie die Strafbestimmungen geregelt. Mit Inkrafttreten wird das Gesetz der Gemeinde Fläsch über das Dauerparkieren auf öffentlichem Grund vom 25.01.1988 aufgehoben.

Der Gemeindevorstand erhält die Kompetenz für das Parkieren auf öffentlichem Grund die Gebührenpflicht einzuführen, die gebührenpflichtige Zeit zu bestimmen und die Parkierungsgebühren innerhalb eines Rahmens von Fr. -.50 bis Fr. 2.- pro Stunde festzulegen. Für das Dauerparkieren kann er Monatskarten im Betragsrahmen von Fr. 50.- bis Fr. 80.- und Jahreskarten im Betragsrahmen von Fr. 500.- bis Fr. 800.- festlegen.

Der Gemeindevorstand hat in einer entsprechenden Ausführungsbestimmung die Parkierungszeiten und Tarife festgelegt. Die Parkierungszeit ist von 00.00 – 24.00 Uhr.

Für die Gebühren wird ein einheitlicher Tarif festgelegt, nämlich

1 h	Fr.	1.00
1 Tag (24h)	Fr.	8.00
Monatskarten	Fr.	60.00
Jahreskarten	Fr.	600.00

Für die Umsetzung der Parkplatzbewirtschaftung ist mit folgenden Investitionen zu rechnen:

Abschrankungen, Markierungen und Beschilderungen	Fr.	75'000.00
Parkuhren inkl. bauliche Massnahmen	Fr.	<u>80'000.00</u>
Total	Fr.	155'000.00

Die Wirtschaftlichkeitsberechnung wurde mit Unterstützung der Firma Taxomex erstellt und kommt zu einem ausgeglichen Resultat von rund Fr. 50'000.00 Aufwand und Ertrag. Der Aufwand beinhaltet die Amortisation und den Unterhalt der Parkuhren sowie die Kontrollen. Einnahmen aus Parkbussen sind in der Kalkulation nicht enthalten.

Antrag

Der Gemeindevorstand beantragt Ihnen, das Projekt für die Umsetzung der Bewirtschaftung und den Kredit von Fr. 155'000.00 sowie das Parkplatzreglement Fläsch zu genehmigen.